

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Holger Keune

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 532-1320

holger.keune@lds.sachsen.de

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0522/818/15

Chemnitz,  
10. August 2021

# Planfeststellungsbeschluss

## Ersatzneubau

### Brücke über den Petersbach im Zuge der Großenhennersdorfer Straße in Ruppertsdorf

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>A TENOR .....</b>	<b>7</b>
<b>I Feststellung des Plans .....</b>	<b>7</b>
<b>II Festgestellte Planunterlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>III Nebenbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	8
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	8
3 Arbeitsschutz.....	10
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	10
5 Kampfmittelbeseitigung .....	11
6 Naturschutz und Landschaftspflege .....	11
7 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen .....	12
8 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr .....	14
9 Vermessungswesen .....	14
10 Wasserwirtschaft.....	14
11 Sonstiges .....	16
<b>IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen .....</b>	<b>16</b>
<b>V Zusagen .....</b>	<b>17</b>
<b>VI Einwendungen .....</b>	<b>17</b>
<b>VII Kosten.....</b>	<b>17</b>
<b>B SACHVERHALT .....</b>	<b>17</b>
<b>I Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>17</b>
<b>II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....</b>	<b>18</b>
<b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....</b>	<b>19</b>
<b>I Verfahren .....</b>	<b>19</b>
1 Umfang der Planfeststellung .....	20
2 Verfahrensvorschriften .....	21
<b>II Erforderlichkeit der Planung .....</b>	<b>21</b>
<b>III Variantenprüfung .....</b>	<b>21</b>
<b>IV Umweltverträglichkeit.....</b>	<b>23</b>
<b>V Öffentliche Belange .....</b>	<b>26</b>
1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	26
2 Arbeitsschutz.....	27
3 Archäologie und Denkmalschutz.....	27

4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	27
5	Immissionsschutz.....	31
6	Kampfmittelbeseitigung .....	32
7	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen .....	32
8	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) .....	33
9	Raumordnung .....	33
10	Rettungswesen .....	33
11	Vermessungswesen .....	33
12	Wasserwirtschaft .....	34
<b>VI</b>	<b>Anerkannte Naturschutzvereinigungen.....</b>	<b>35</b>
1	BUND Naturschutzverband Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. ....	35
2	Sächsischer Landesverein für Heimatschutz e.V. ....	36
<b>VII</b>	<b>Private Einwender .....</b>	<b>37</b>
1	Eigentum - allgemein.....	37
2	Einwender .....	38
<b>VIII</b>	<b>Zusammenfassung / Gesamtabwägung .....</b>	<b>45</b>
<b>IX</b>	<b>Sofortvollzug .....</b>	<b>45</b>
<b>X</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>45</b>
<b>D</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>46</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EKL	Entwurfsklasse
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
öBB	Ökologische Baubegleitung
RAL	Richtlinie für die Anlage von Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s.	siehe
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Tenor

#### I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Ersatzneubau Brücke über den Petersbach im Zuge der Großhennersdorfer Straße in Rupersdorf“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

#### II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	
3	Übersichtslageplan	1 : 10.000	
4	Übersichtshöhenplan	1 : 1.000/ 100	
5	Lagepläne	1 : 250	
6	Höhenpläne	1 : 250 / 100	
8	Entwässerungsmaßnahmen	1 : 250	
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
	- Maßnahmenübersichtsplan		
	- Maßnahmenplan		
	- Maßnahmeblätter		
10	Grunderwerb	1 : 250	
11	Regelungsverzeichnis		
14	Straßenquerschnitte		
	- Ermittlung der Bauklasse		
	- Regelquerschnitte		
	- Sonderquerschnitte		
15	Ingenieurbauwerke		

- Bauwerksskizzen (informativ)
- 16 Sonstige Pläne
  - Lagepläne
  - Einleitbauwerk (informativ)
- 18 Wassertechnische Untersuchungen
  - Berechnungsunterlagen
- 19 Umweltfachliche Untersuchungen
- 20 Bodengutachten
- 21 Sonstige Gutachten, Genehmigungen

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Dieses hat mindestens die Inhalte zu enthalten, die die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 14. Februar 2019, gebündelte Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung an die Planfeststellungsbehörde, AZ 330-1-06-PLG-3328, gefordert hat. Zum Inhalt des Konzeptes ist mit der örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehenden Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
  - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
  - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
  - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.
- 2.5. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.
- 2.6. Für die Verfüllung des Petersbaches ist über eine vorzunehmende Deklarationsanalyse sicherzustellen, dass zum Einbau nur unbelasteter Boden verwendet wird. Das für den Einbau in das neue Gewässerbett vorgesehene Material ist weitest möglich aus dem alten Gewässerbett zu entnehmen. Auf die Verwendung scharfkantig gebrochener Steine ist zu verzichten. Auf die Verwendung von Wasserbausteinen im Bereich der Bermen ist zu verzichten.

### 3 Arbeitsschutz

- 3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

### 4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

- 4.3. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde für den Abbruch des Brückenbauwerkes vom 24. März 2017, AZ: D-17/07208/HH/mar, bleibt unberührt.

## 5 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortpolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

## 6 Naturschutz und Landschaftspflege

- 6.1. Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie in den Planunterlagen ausgewiesen umzusetzen. Eine Pflege bzw. Anwachspflege hat wie in den Unterlagen ausgewiesen zu erfolgen. Kosten- und Bauvorhabenträgerin ist die Antragstellerin. Die in den Maßnahmeblättern (Unterlage 9) vorgesehenen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen werden als verbindlich zugesagt gewertet (vgl. A V).
- 6.2. Die Ersatzpflanzungen sind im Zuge der Umsetzung der Maßnahme in den in den Maßnahmeblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, spätestens jedoch innerhalb der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode abzuschließen.
- 6.3. Durch eine entsprechende Koordinierung der Baumaßnahme ist sicherzustellen:
- Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt.
  - Die Verfüllung des Gewässerlaufes hat außerhalb der Schonzeit nach SächsFischVO zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Fischereibehörde. Der Beginn der Verfüllung ist der Fischereibehörde rechtzeitig, mindestens jedoch 21 Tage vor Beginn der beabsichtigten Maßnahmen im Gewässer anzuzeigen.
- 6.4. Für die Maßnahme ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Die mit der ökologischen Bauüberwachung beauftragte Person oder Institution ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz sowie der Fischereibehörde vorab unter Angabe der konkreten Kontaktdaten mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hat insbesondere Folgendes sicherzustellen:
- der zu verfüllen vorgesehene Altgewässerarm des Petersbaches ist vor den Verfüllungsmaßnahmen auf Larvenplätze der Grünen Flussjungfer, insbesondere an größeren Gesteinen etc., zu untersuchen. Vorgefundene Exemplare sind in andere Bereiche des Petersbaches umzusetzen.
  - der zu verfüllen vorgesehene Altgewässerarm des Petersbaches ist vor den Verfüllungsmaßnahmen auf sonstige Libellenarten oder Amphibien abzusuchen. Vorgefundene Exemplare sind fachgerecht abzusammeln und in den neuen Gewässerabschnitt umzusiedeln.

- die Elektrobefischung hat ausschließlich durch Fachpersonal zu erfolgen, um den Fang- und Umsiedlungsstress der betroffenen Arten zu reduzieren. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Krebsreusen sowie die Umsetzung ggf. aufgefundener Edelkrebse.
  - die im Natursteinmauerwerk (bachseitiges Gewölbe) der Brücke enthaltenen Risse und Spalten sind vor Abbruch der Maßnahme auf Fledermausvorkommen zu untersuchen. Wird festgestellt, dass diese durch Fledermäuse genutzt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf jeden Fall sind dann vor Beginn der Abrissarbeiten an geeigneten mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Standorten erreichbare Ersatzhabitate (Fledermauskästen o.ä.) zu schaffen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
  - die zu beseitigende Strauchschicht ist auf Bodennester der Haselmaus zu untersuchen. Dies hat während des Sommerhalbjahres zu erfolgen. Werden Bodennester gefunden, ist sicherzustellen, dass im weiteren räumlichen Umfeld des Fundes strauchartigen Ersatzgehölze existieren, die eine Ausweichmöglichkeit bieten. Soweit eine Umsetzung möglich ist, soll eine solche erfolgen.
- 6.5. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dem örtlich zuständigen Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Nachweise über die durchgeführten Funktionskontrollen vorzulegen und möglichst in elektronischer Form zu übermitteln.
- Die im Erläuterungsbericht beschriebenen strukturverbessernden Maßnahmen (Einbau Störsteine, Steinschüttungen, Niedrigwasserrinne) sind nach erfolgter Umsetzung fototechnisch zu dokumentieren und nach Abschluss der Arbeiten der Fischereibehörde digital zu übermitteln.
- 6.6. Drei Jahre nach Realisierung hat er bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu beantragen. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses hat er der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 6.7. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat die Vorhabenträgerin dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 7 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen
- 7.1. Allgemeine Nebenbestimmungen
- 7.1.1. Soweit die planfestgestellte Maßnahme nicht ausdrücklich die Beseitigung vorgefundener Leitungen vorsieht, sind die vorhandenen Leitungen zu sichern und zu erhalten.
- 7.1.2. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen, die nicht Gegenstand der Planunterlagen waren, Bauarbeiten, die geeignet sind, diese Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis die Funktion und der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.

7.1.3. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Versorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Versorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

7.1.4. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Versorgungsunternehmen auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

7.2. Fa. ENSO

7.2.1. Soweit im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungen, Sicherungsmaßnahmen oder Außerbetriebnahmen an Leitungen der Fa. ENSO erforderlich werden, ist dies der Fa. ENSO NETZ GmbH, Regionalbereich Görlitz, vorab mitzuteilen. Erforderliche Umverlegungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich zu übermitteln.

7.2.2. Im Rahmen der Bauausführung ist zu beachten:

- Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handschachtung gestattet.
- Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Bei Bedarf ist zu veranlassen, dass diese nach Freilegen durch den Baubetrieb der ENSO NETZ GmbH, Regionalbereich Görlitz, geborgen und entsorgt werden.
- Entsprechend DIN VDE 0101 sind folgende Abstände zu den Energiekabeln einzuhalten:

Parallelführung > 0,4 m

Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) > 0,2 m

Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu den Anlagen einzuhalten:

- zu Kabeltrassen von Bauwerken:
  - 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube:
  - 1,0 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Niederspannungsfreileitungen (blank):
  - 3,0 m zur Trassenachse
- zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert):
  - 1,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten:
  - 6,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten:
  - 7,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen (isoliert):

- 1,5 m zur Trassenachse
- zu Umspannstationen:
  - 1,0 m nach allen Seiten
  - Ausnahme: USt bis 2,0 m Höhe 0,5 m an öffnungslosen Seiten
- Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten ist spätestens 12 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

## 8 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

- 8.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 8.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden.

## 9 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

## 10 Wasserwirtschaft

- 10.1. Das Brückenbauwerk über den Petersbach ist entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Kosten- sowie Bauvorhabenträgerin ist die Antragstellerin (Straßenbaulastträgerin).
- 10.2. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung abzustimmen, ob es im Prallhangbereich oberstrom der neuen Brücke auf den im Grunderwerbsverzeichnis als dauerhaft zu erwerben ausgewiesenen Flächen weiterer Bepflanzungen oder Absicherungen bedarf. Für eine Inanspruchnahme von Flächen, die in den Planunterlagen nicht als dauerhaft zu erwerben ausgewiesen sind, gilt A III 1.1.
- 10.3. Der Rohreinlaufbereich (Unterlage 16/2) ist im Rahmen der Ausführungsplanung so auszugestalten, dass er in die Fußsteinreihe eingebunden wird.
- 10.4. Die bauzeitliche Wasserhaltung einschließlich der bauzeitlichen Grundwasserhaltung ist vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen (Einvernehmen). In diesem Zusammenhang ist auch die Leistungsfähigkeit der bauzeitlichen Bachverrohrung zu überprüfen und der Unteren Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

- 10.5. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 10.6. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 10.7. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 10.8. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.
- 10.9. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 10.10. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
  - Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
  - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
  - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenulegen.
  - Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
  - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht

direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

#### 10.11. Gewässerbenutzungen

- Die örtliche Lage, die Art und der Umfang der in IV. genehmigten Gewässerbenutzungen sind einzuhalten.
- Die unter A. IV. erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit Abschluss der Baumaßnahme, befristet. Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist beim örtlich zuständigen Landratsamtes (untere Wasserbehörde) ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.

#### 11 Sonstiges

- Soweit die Planung in den Grunderwerbsunterlagen den dauerhaften Erwerb von Flächen vorsieht, erfolgt der Erwerb zugunsten der Stadt Herrnhut (zukünftige Eigentümerin).
- Die Unterhaltungslasten am veränderten Gewässer, dem dieses kreuzende Bauwerk sowie den nach diesem Planfeststellungsbeschluss zu errichtenden Ufermauern und -befestigungen ergibt sich aus dem SächsWG.
- Das Anwesens auf dem Flurstück 271 der Gemarkung Niederruppersdorf ist wieder an die bestehende Straße anzubinden. Die Anbindung hat im bisherigen Umfang zu erfolgen. Durch eine geeignete technische Ausführung der Planung ist sicherzustellen, dass keine Entwässerung der Straße in die Hofeinfahrt hinein erfolgt.
- Soweit während der Durchführung der Bauarbeiten die Zufahrt zum Flurstück 271 (Großhennersdorfer Straße 30) kurzfristig gesperrt werden muss, ist dies dem Eigentümer und Nutzer des Flurstückes rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Die Anzeige ist aktenkundig zu machen.

## IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Die Vorhabenträgerin wird für ihr Vorhaben die gemäß den planfestgestellten Planunterlagen erforderliche Erlaubnis für die Einleitung anfallender Oberflächenwässer wie folgt erteilt:

Einleitgewässer: Petersbach

- Flurstück-Nr.: 1803
- Gemarkung: Großhennersdorf
- maximale Einleitmenge: 574 l/s
- Koordinate Hochwert: 5650244
- Koordinate Rechtswert: 482201

Die unter A. III. 12 festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst die wasserrechtliche Genehmigung für das Brückenbauwerk gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG. Die Nebenbestimmungen unter A III 10 bleiben unberührt.

## V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in ihren schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

## VII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## B Sachverhalt

### I Beschreibung des Vorhabens

Die Brücke über den Petersbach liegt im Verlauf der Großhennersdorfer Straße am Ortseingang des Ortsteiles Ruppertsdorf. Sie ist Bestandteil einer kommunalen Straße der Stadt Herrnhut. Diese verbindet die Ortschaft zwischen der Staatsstraße S 144 und der Kreisstraße K 8610, welche wiederum die Ortschaften Löbau, Herrnhut und Zittau als Straßenachse miteinander verbindet. Über sie wird man über die Großhennersdorfer Straße in Richtung Herrnhut an das Kreisstraßensystem des Landkreises Görlitz angeschlossen.

Der vorhandene Brückenkörper weist erhebliche bauliche Defizite auf. Das Bauwerk wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Gewölbebrücke errichtet. Das Gewölbe wurde aus Bruchsteinmauerwerk hergestellt und hat eine konstruktive Quersicherung. Sie ist gegenwärtig tonnagesbeschränkt und steht unter Denkmalschutz. Sie weist nicht unerhebliche bauliche Schäden auf.

Geplant ist ein Brückenersatzneubau. Dieser ist im Bereich der Brücke mit einer Straßenverbreiterung auf 6,00 m und der Herstellung der Tragfähigkeit der Brücke für Lasten gemäß DIN EN 1991-2 und -2/NA (LMM1= 600 kN =601) verbunden. Die derzeitigen Brüstungswände werden auf der neuen Brücke auf Grund von Sichtverhältnissen und Hochwasserabflüssen durch Füllstabgeländer ersetzt. Der Ersatzneubau erfolgt in Stahlbetonbauweise, wobei die Anordnung einer zum Gewässerlauf parallel führenden Flügelfwand historisch ausgeführt wird.

Erhaltenswerte historische Baustoffe der Brücke sollen gem. der für den Brückenabriss bereits vorliegenden, denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und mit der der Unteren

Denkmalschutzbehörde getroffener Absprachen (Zusagen) in den Ersatzneubau integriert werden (Stein mit Jahreszahl „1830“, Natursteinabdeckplatten der Brüstungswände, einzelne Steine des Natursteinmauerwerkes).

## II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 21. August 2017 beantragte die Stadt Herrnhut den Plan für die Maßnahme „Ersatzneubau Brücke über den Petersbach im Zuge der Großhennersdorfer Straße in Ruppertsdorf“ festzustellen.

Die Planunterlagen in der Zeit vom 10. Dezember 2018 bis einschließlich 16. Januar 2019 in der Stadtverwaltung Herrnhut, Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Über die Auslegung wurde ortsüblich informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass jeder bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das war der 18. Februar 2019, bei der Landesdirektion Sachsen oder bei der Stadtverwaltung Herrnhut schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern könne.

Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 22. November 2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herrnhut hingewiesen.

Nichts ortsansässig Betroffene, die über die Auslegung unmittelbar zu informieren waren, existierten nicht.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 16. November 2018 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Durch ortsübliche Bekanntmachung wurde für den 31. März 2020 ein Erörterungstermin angesetzt. Coronabedingt wurde er am 18. März 2020 wieder abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben.

Auf einen sich zwischen der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin in Abstimmung befindlicher Erörterungstermin Ende 2020 wurde verzichtet, nachdem sich coronabedingt auf absehbare Zeit erneut keine Räumlichkeiten im Umfeld der Baumaßnahme finden ließen, die eine Erörterung der Listeneinwendung unter Coronabedingungen zugelassen hätte.

Aufgrund zwischenzeitlich bestehender Planungsreife und noch immer bestehenden Coronaeinschränkungen entschied die Planfeststellungsbehörde im Juli 2021, von einer Erörterung abzusehen und ohne Erörterungstermin zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 informierte sie die betroffenen Einwender über diese Absicht und ermöglichte ihnen, nochmals Stellung zu nehmen. Im Fall der Listeneinwendung erfolgte die Anhörung in der Form einer Anhörung des Einwenders, der die Listeneinwendung vorgelegt hatte. Von dieser Möglichkeit wurde in einem Fall Gebrauch gemacht.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen

## C Entscheidungsgründe

### I Verfahren

Gemäß § 39 Abs. 1 SächsStrG bedürfen Staatsstraßen, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Dasselbe gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 erforderlich ist.

Erforderlichkeit und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen. Vorliegend ergibt sich die Notwendigkeit einer Planfeststellung damit aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsUVP i. V. m. Anlage 1, lfde. Nr. 2c.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ein derartiger Fall hätte hier ggf. angenommen werden können, da die überwiegende Anzahl der durch die Baumaßnahme betroffenen Grundeigentümer der Inanspruchnahme ihrer Flächen bereits zugestimmt hatte. Aufgrund der Lage der Baumaßnahme in einem bestehenden FFH-Gebiet bedurfte die Maßnahme gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsUVP i. V. m. Anlage 1, lfde. Nr. 2c allerdings einer Prüfung der Umweltverträglichkeit. Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens zzgl. einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht in den wesentlichen Zügen jedoch einem Planfeststellungsverfahren (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG), so dass darauf orientiert wurde, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern, § 73 Abs. 6 VwVfG.

Gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG kann auf die Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausnahmsweise verzichtet werden. Das gilt auch in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Von dieser Möglichkeit hat die Planfeststellungsbehörde vorliegend Gebrauch gemacht.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

Im konkreten Fall handelt es sich um eine kleinräumige Maßnahme mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt. Hinzu kommt, dass ein Anfang 2020 geplanter Erörterungstermin am 18. März 2020 coronabedingt aufgehoben werden musste. Ein zweiter im November 2020 vorgesehener Termin musste aufgrund coronabedingter Einschränkungen erneut

verschoben werden. Aufgrund der bestehenden Hygienebedingungen war ein Erörterungstermin im Umfang der vorgelegten Listeneinwendung erneut nicht vor Ort durchführbar.

Nicht viel anders stellte sich die Situation im 1. HJ 2021 dar. Trotz der sich zunächst kontinuierlich verbessernder Inzidenzwerte war noch immer nicht absehbar, wann die für einen Erörterungstermin einzuplanenden, möglichst vor Ort verfügbaren Räumlichkeiten wieder zur Verfügung stehen. Angesichts der sich erneut verschlechternden Inzidenzzahlen und der aktuell für Herbst 2021 diskutierten 4. Infektionswelle konnte nicht sicher angenommen werden, dass ein Erörterungstermin im Umfang der erhobenen Listeneinwendungen im Herbst dieses Jahres sicher durchgeführt werden könne.

Ausgehend davon, dass es sich vorliegend um eine kleinräumige Maßnahme mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt handelt, die im Verfahren beteiligten Fachbehörden der Maßnahme im Wesentlichen zugestimmt haben, von diesen und den beteiligten anerkannten Vereinigungen geforderte Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde übernommen werden konnten und die Personen, deren Grundeigentum durch die Baumaßnahme betroffen ist, der Inanspruchnahme ihrer Flächen zwischenzeitlich schriftlich zugestimmt haben, rein tatsächlich zwischenzeitlich also die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Planfeststellungsbehörde auch durch Plangenehmigung entscheiden könnte, besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Anlass, die förmliche Entscheidungsfindung weiter zu verzögern.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass sich die Mehrzahl der Einwender aus der Einwenderliste in größerer räumlicher Entfernung zur Baumaßnahme befinden. Im Kern richten sich die Einwendung gegen die Beseitigung des alten Brückenbauwerkes als natürliche Engstelle mit Auswirkung auf den Verkehrsfluss („Geschwindigkeitsreduzierung“) in der bestehenden Großhennersdorfer Straße. Ziel der Einwendungen ist im Wesentlichen die Aufrechterhaltung der baulichen Einengung der bestehenden Straße durch das alte Brückenbauwerk und die zustandsbedingte Tonnagebeschränkung als bauliches Verkehrshindernis für den Schwerlastverkehr. Mit dieser Thematik konnte und hat sich die Planfeststellungsbehörde – auch unter Würdigung der schriftlichen Einwendungen aus dem Planfeststellungsverfahren – gründlich auseinandergesetzt. Auf die unter C folgenden Ausführungen, etwa C III, IV VII 2 sowie unter C VII 2 wird verwiesen. Ergänzende inhaltliche Ausführungen sind im Erörterungstermin nicht zu erwarten. Das ergab auch die schriftliche Anhörung vom 9. Juli 2021.

Die Inanspruchnahme der Möglichkeit, von einem Erörterungstermin abzusehen, war vorliegend daher – zwischenzeitlich unabhängig von der nach wie vor unklaren Corona-situation – sinnvoll und vertretbar.

## 1 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG

entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

## 2 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu den Tekturen wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 73 VwVfG ausgeführt.

## II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ sein. Das ist vorliegend der Fall.

Beim Vorhaben handelt es sich um eine örtliche Ersatzbaumaßnahme bzw. Brückenbauwerk im Zuge einer kommunalen Erschließungsstraße. Der Ersatzbau erfolgt in der Form einer (geringfügigen) Verschiebung und Verbreiterung des Bauwerks.

Bei dem zu ersetzenden Brückenbauwerk handelt es sich eine Brücke aus dem mittleren 19. Jahrhunderts. Es weist deutlich sichtbare Schäden auf. Die Leistungsfähigkeit des Brückenbauwerks ist stark eingeschränkt mit Tendenz zur weiteren Verschlechterung.

## III Variantenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung auch Alternativen einzubeziehen, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommen. Die Behörde wird bei der alternativen Abwägung allerdings nicht auf eine optimale Trassenführung verpflichtet. Die Alternativenprüfung unterliegt nicht dem Optimierungsgebot.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Träger der Straßenbaulast hat dieser gem. § 9 Abs. 1 SächsStrG die öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Durch die Stadt Herrnhut wurden daher bereits drei sich als Prüfungsgegenstand aufdrängende Umsetzungsvarianten geprüft. (vgl. Erläuterungsbericht, lfd. Nr. 3.2.1., Beschreibung). Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme waren die Auswirkungen aller Varianten auf die Umwelt oder Rechte Dritter sehr ähnlich.

Sie hat dabei der Variante 3 den Vorzug gegeben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist diese zur Genehmigung eingereichte Variante 3 genehmigungsfähig. Sie ist mit sämtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar. Die Varianten 1 und 2 drängen sich ihr gegenüber auch nicht als Vorzugsvarianten auf, die der planfestgestellten Lösung entgegenstehen würden. Das der Vorhabenträgerin dabei zustehende Planungsermessen wurde dabei berücksichtigt.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich im Wesentlichen um einen Brückenersatzneubau innerhalb einer bestehenden Trasse, wobei der mit diesem Beschluss genehmigte Ersatzneubau (Variante 3) um 12 Meter versetzt zum gegenwärtigen Bauwerk errichtet werden soll. Die Straße zum/vom Ersatzbauwerk wird entsprechend angepasst.

Bei der Variante 2 würde das bestehende Brückenbauwerk durch einen Brückenersatzneubau ersetzt, im Unterschied zur Vorzugsvariante 3 jedoch am Standort der existierenden Brücke. Verkehrlich würden mit dieser Variante im Wesentlichen dieselben Ziele erreicht wie mit der Vorzugsvariante 3, jedoch mit einem höheren baulichen Aufwand. U.a. würde diese Variante jedoch näher an die bestehenden Anliegergebäude rücken. Entfallen würde allerdings der mit der Variante 3 verbundene Gewässerausbau – zumindest in diesem Umfang.

Auch die Variante 1, Sanierung des Brückenbauwerkes, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig auf. Bei ihr entfielen der mit der Umsetzung der planfestgestellten Variante erforderliche Gewässerausbau – der bei der Variante 3 aber letztlich auf eine Anregung der Unteren Wasserbehörde zurückgeht. Baudurchführungsbedingt wären dennoch Eingriffe im Gewässerbereich erforderlich. Diese würden vergleichsweise näher an der anliegenden Bebauung befinden. Der mit der Variante 3 zu erzielen beabsichtigte Ausbaustandard und die Beseitigung der Engstelle im Straßenraum ließe sich mit ihr nicht erreichen.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden durch einen Einwender weitere umfangreiche Argumente für einen Erhalt oder wenigstens einen angepassten Ersatzneubau am Standort der existierenden Brücke vorgetragen. Mit diesen Einwendungen hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv auseinandergesetzt. Zusammenfassend wird hierzu auf die Ausführungen unter C VII 2 verwiesen.

Die vorgetragenen Argumente sind jedoch ebenfalls nicht geeignet, dass sich diese Varianten als vorzugswürdig aufdrängt. Sie stehen der Planung der Gemeinde und deren Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde nicht entgegen.

Mit dem beantragten und planfestgestellten Neubau, der die alte, sich in einem schlechten baulichen Zustand befindliche Brücke ersetzt, wird die kommunale Straße in einen leistungsfähigeren Zustand versetzt. Eine vorhandene bauliche Einengung der Straße wird beseitigt (ein Planungsziel). Die Eingriffe in den Naturraum sind „überschaubar“ – schon aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme – und naturschutzrechtlich bewältigbar. Unabhängig davon wäre jede der Varianten mit Eingriffen verbunden; schon baudurchführungsbedingt. Wasserwirtschaftlich wurde die beantragte Variante 3 durch die Untere Wasserbehörde nicht nur ausdrücklich begrüßt, sondern angeregt – und damit im Ergebnis als vorzugswürdig bewertet. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat gegen den Brückenabriss keine Einwendungen; sie hat ihn bereits mit Bescheid vom 24. März 2017, AZ: 17/07208/HH/mar, denkmalschutzrechtlich genehmigt.

Ein ggf. befürchtetes streckenbezogenes Neugestaltungskonzept ist mit der planfestgestellten Variante schließlich genauso wenig verbunden wie bei einer Sanierung im Bestand und Errichtung einer Ausweichstelle für LKW. Eine Verkehrserhöhung ist nicht Ziel der Maßnahme und kann mit der Art und Weise der Einpassung des verbreiterten Brückenbauwerkes in den im Übrigen bestehenbleibenden, engen Straßenverlauf (Beibehaltung der vorhandenen Straßenbreite östlich und westlich der Maßnahme) auch nicht bzw. nur sehr eingeschränkt erreicht werden. Hierauf hat auch der Einwender in seinem ersten Einwendungsschreiben zutreffend hingewiesen. Mit Schreiben vom 31. Juli 2021 hat er zudem darauf hingewiesen, dass über eine ergänzende Ausweichstelle vor der Brücke die Ermöglichung eines zusätzlichen LKW-Verkehrs auch bei den von ihm favorisierten Varianten möglich wäre.

## IV Umweltverträglichkeit

Die Maßnahme liegt im FFH-Gebiet „Prießnitzgebiet“, was gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsUVPG i. V. m. Anlage 1, lfde. Nr. 2c zur UVP-Bedürftigkeit der Maßnahme führt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 eine zusammenfassende Bewertung vorzunehmen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Die zu betrachtenden Schutzgüter ergeben sich aus § 2 Abs. 1 UVPG. Danach sind dies insbesondere Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Bei der Betrachtung und Bewertung ist die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern einzubeziehen.

Danach gilt für das vorliegende Verfahren Folgendes:

### **Beschreibung des Vorhabens**

Zur Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens wird zunächst insbesondere auf die Unterlage 1, (Erläuterungsbericht, 1. Darstellung der Maßnahme, und 5. Angaben zu den Umweltauswirkungen) verwiesen. Die Darstellungen werden zur Entwässerung ergänzt durch die Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen) und zu den umweltfachlichen Auswirkungen durch die Unterlage 19 (Umweltfachliche Untersuchungen). Auf die Ausführungen unter B I in diesem Beschluss wird ergänzend verwiesen.

Beim Vorhaben handelt es sich um den Ersatz eines Brückenbauwerkes im Zuge einer kommunalen Erschließungsstraße. Der Ersatzbau erfolgt in der Form einer Verschiebung und Verbreiterung des Bauwerks. Das neue Bauwerk, dessen Breite die der kommunalen Straße leicht übersteigt und eine höhere Belastbarkeit aufweist, wird in die bestehende Straße „eingepasst“. Zur Einpassung erfolgt östlich des Brückenbauwerks auf eine Länge von ca. 58 Metern eine Aufweitung der kommunalen Straße, die bei Bau-km 0+158 wieder auf die Breite der kommunalen Straße zurückgeführt wird. Aufgrund der bestehenden Bebauung westlich des neuen Brückenbauwerkes erfolgt die Anpassung an die Breite der bestehenden kommunalen Straße über einen ca. 19 Meter langen Streckenverlauf. Damit werden Eingriffe in die bestehende Wohnbebauung (Großhennersdorfer Straße 30) vermieden. Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt ca. 92 Meter.

Gegenstand der Baumaßnahme ist auch ein Gewässerausbau nördlich, südlich und unter dem Brückenbauwerk. Dieser beträgt ca. 50 Meter. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss, insbesondere unter B III, Variantenprüfung, wird ergänzend verwiesen. Durch die Baumaßnahme wird der Petersbach vom derzeit unmittelbar am Petersbach liegenden Anwesen Großhennersdorfer Straße 30 weg in östliche Richtung verschoben.

Bei dem zu ersetzenden Brückenbauwerk handelt es sich eine Brücke aus dem mittleren 19. Jahrhundert. Es weist deutlich sichtbare Schäden auf und weist eine Tonnagebeschränkung auf. Die Leistungsfähigkeit des Brückenbauwerks ist stark eingeschränkt mit Tendenz zur weiteren Verschlechterung. Mit dem Ersatzbau wird die Brücke langfristig instandgesetzt. Die Notwendigkeit der beim gegenwärtigen Bauwerk aktuell bestehenden Tonnagebeschränkung entfällt. Die Sicherheit für Fußgänger beim Queren der Brücke wird erhöht.

## **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Das Brückenbauwerk befindet sich im Verlauf einer kommunalen Straße. Aufgrund seiner bestehenden Breite (ca. 4,30 Meter) und der Tonnagebeschränkung (zwischenzeitlich auf 7 t) wirkt es, aus Richtung Osten kommend, als natürliches Hindernis bei der Einfahrt nach Ruppersdorf. Die Geschwindigkeitsbeschränkung, die rechtlich bereits über das Ortschild von Ruppersdorf erfolgt, das sich östlich unmittelbar vor der Brücke befindet, wird durch die Einengung der Fahrbahn durch die gemauerten Brückenbegrenzungen faktisch unterstützt. Aus Richtung Westen kommend zwingt die erkennbare Engstelle auch aus dieser Richtung zu einem Abbremsen.

In einem Begegnungsfall von / mit Schwerlastverkehr, soweit dieser trotz der Tonnagebeschränkung das Brückenbauwerk überhaupt nutzen kann, werden die Verkehrsteilnehmer gezwungen, anzuhalten und nach der gewährten Vorfahrt neu anzufahren. Bei einer höheren Tonnage ist eine Überquerung der Brücke ohnehin nicht möglich.

Dieses natürliche Hindernis wird beseitigt. Damit kann der Verkehr diese kommunale Straße wie jede andere kommunale Straße nutzen. Eine im Planfeststellungsverfahren vorgetragene schwerwiegende Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kann die Planfeststellungsbehörde hierin nicht erkennen.

Hierbei ist der Planfeststellungsbehörde durchaus bewusst, dass nach der Erneuerung der Brücke auch nicht-tonnagebeschränkte LKW die Großhennersdorfer Straße wieder nutzen können. Entgegen im Planfeststellungsverfahren geäußerten Befürchtungen geht sie jedoch nicht davon aus, dass damit eine neue Verkehrscharakteristik geschaffen wird. Angesichts des umgebenden Kreis- und Staatsstraßennetzes und des Ausbaustandards der Großhennersdorfer Straße bleibt letztere nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch nach Austausch des Brückenbauwerkes für den Schwerlastverkehr vergleichsweise wenig attraktiv. Diese Einschätzung wurde auch im Anhörungsverfahren bestätigt. An dieser Situation ändert auch die vorliegende Planung nichts.

Unter Hinweis auf die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) hat die Vorhabenträgerin ihrer Planung eine Einteilung in die Entwurfsklasse (EKL) 4 zugrunde gelegt. Der für Straßen der EKL 4 vorgesehene Regelquerschnitt (RQ) 9 wurde angesichts der geringen Bedeutung der Straße für den Verkehr dahingehend modifiziert, dass statt der üblichen Bankette von 1,50 Metern (vgl. Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Blatt 15, Bild 8) nur 0,75 Metern vorgesehen sind.

Straßen der EKL 4 sind nach besagter Richtlinie einbahnige Straßen, die dem nähräumigen Verkehr dienen. Aufgrund der geringen Verkehrsnachfrage und der damit einhergehenden seltenen Begegnungen sind Straßen dieser Kategorie mit einer befestigten Breite ausgebildet, bei der eine Markierung von zwei Fahrstreifen i. d. R. nicht möglich ist oder nicht erfolgt. Ebenso nicht erforderlich ist eine gesicherte Überholsichtweite. Wird auf eine Leitlinie in Fahrbahnmitte verzichtet, signalisiert bereits dies dem Kraftfahrer, dass bei Begegnungen mit dem Schwerverkehr die erforderliche Breite zwischen den beiden seitlichen Leitlinien nicht zur Verfügung steht und deshalb die befestigte Fläche gegebenenfalls in ihrer ganzen Breite benutzt werden muss. Aufgrund der eingeschränkten Netzfunktion und der damit im Regelfall verbundenen kurzen Fahrtweiten wird Straßen dieser Kategorie üblicherweise eine Planungsgeschwindigkeit von 70 km/h zugrunde gelegt. Wegen der geländeangepassten Linienführung und der mit der geringen befestigten Breite verbundenen besonderen Begegnungssituationen ist es für die Verkehrssicherheit auch zu empfehlen, die Straße nicht schneller als mit der Planungsgeschwindigkeit zu befahren.

Die Großhennersdorfer Straße weist gegenwärtig keine durchgängige mittlere Leitlinie auf. Auch die vorhandene Breite signalisiert dem erfahrenen Kraftfahrer bereits bevor er auf diese Straße einbiegt, welchen Ausbaustandard sie im weiteren Verlauf aufweisen wird. Ortskundigen ist dies ohnehin bekannt.

Neben der Ersetzung des Brückenbauwerkes ist ein nachfolgender Ausbau der Großhennersdorfer Straße nicht geplant. Im Gegenteil sieht die planfestgestellte Maßnahme vor, dass die durch die Einfügung des Brückenbauwerks verursachte Aufweitung der Straße östlich und westlich des Bauwerkes rasch wieder auf die vorhandene Breite der Großhennersdorfer Straße zurückgeführt werden wird.

Damit ist nicht nur zu erkennen, dass die Großhennersdorfer Straße weiterhin wenig zur Aufnahme eines großräumigen Schwerlastverkehrs geeignet sein wird, sondern auch, dass die Vorhabenträgerin nicht beabsichtigt, die Großhennersdorfer Straße „scheibchenweise“ als alternative Schwerlastverkehrsstrecke auszubauen. Würde in Folgeverfahren die Großhennersdorfer Straße zwecks Erhöhung des Schwerverkehrsaufkommen bspw. auf eine andere EKL gehoben oder für sie auch nur der Standard-RQ 9 hergestellt werden, würde das neue Brückenbauwerk mit dem modifizierten RQ 9 erneut eine Engstelle bilden. Das macht wenig Sinn. In diesem Sinn entspricht auch die angesetzte Belastungsklasse (Bk) 1,0 im Wesentlichen der beabsichtigten Beibehaltung der gegenwärtigen Netzfunktion der Großhennersdorfer Straße.

Dass Schwerlastverkehr oberhalb der gegenwärtigen Tonnagebeschränkung im Einzelfall die Strecke nutzen kann und wird, steht der Grundeinschätzung, dass mit dem Brückenersatzbau keine neue Verkehrscharakteristik geschaffen wird, nicht entgegen. Die zu erwartenden Änderungen werden das Schutzgut Mensch nicht so stark belasten, dass deshalb auf die Maßnahme verzichtet werden müsste oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssten.

Hinsichtlich der befürchteten stärkeren Betroffenheiten einzelner unmittelbarer Anlieger wird auf die Ausführungen zum Einwender unter C VII 2 verwiesen.

### **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

Die Maßnahme liegt im FFH-Gebiet „Prießnitzgebiet“, was gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsUVPG i. V. m. Anlage 1, lfde. Nr. 2c zur UVP-Bedürftigkeit der Maßnahme führt. Sie liegt weiter im Landschaftsschutzgebiet „Herrnhuter Bergland“. Nördlich befindet sich das nicht betroffene NSG Hengstberg. Der durch die Baumaßnahme unmittelbar betroffene Petersbach selber stellt als naturnahes Fließgewässer mit Ufervegetation ein besonders geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG dar.

Die Baumaßnahme erfolgt in einem derzeit wenig anthropogen überprägten Bereich. Unmittelbar neben dem Brückenbauwerk befindet sich ein größeres Anwesen (Mühlensensemble), in östlicher Richtung schließen sich in geringer Entfernung größere Waldflächen an, in westlicher Richtung setzt im weiteren Straßenverlauf mit zunächst weiteren Einzelanwesen die Ortslage ein. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der größte mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Eingriff in der Teilverfüllung des Petersbaches und dessen Verlaufkorrektur besteht. Hierdurch wird – wenn auch kleinräumig – in die bestehende Flora und Fauna eingegriffen.

Der mit der Umsetzung der Baumaßnahme verbundene Eingriff wurde untersucht. Die besondere Bedeutung des geschützten Raums (FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biotopcharakter, Artenausstattung etc.) wurde betrachtet. Ein Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan wurde erstellt und bewertet (Unterlage 19), die potenziellen

Auswirkungen der Maßnahme auf schutzbedürftige Arten wurde überprüft (Unterlage 19.3.). Mögliche Auswirkungen des Brückenersatzneubaus auf die großräumige Verkehrscharakteristik wurden betrachtet (s. soeben zum Schutzgut Mensch). Die Auswirkungen auf die umgebenden Strukturen sind überschaubar.

Aufgrund des dennoch gegebenen Eingriffs wurden Vermeidungs-, Minimierungs- sowie dem Eingriff angemessene, Ausgleichsmaßnahmen (A 1 und A 2) festgelegt (vgl. Unterlagen 9 und 9). Diese Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde durch weitere Festlegungen und zum Teil vorzuziehende Maßnahmen ergänzt (vgl. A III, insbesondere die Festlegungen in den Bereichen Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft). Hierbei hat sie Hinweise der Unteren Naturschutz-, Wasser- und Fischereibehörde, aber auch der im Verfahren beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen aufgegriffen. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss insbesondere unter C V 4 und C VI wird ergänzend verwiesen

Mit Blick u.a. auf die Schutzgüter Fläche und Boden geht die Planfeststellungsbehörde auch nicht davon aus, dass der Brückenersatzneubau unzulässig überdimensioniert wäre.

Mit einer gegenwärtigen Brückenbreite von ca. 4,30 Meter in einer Streckenführung der Großenhennersdorfer Straße im angrenzenden Bereich von bis zu 5 Metern bildet die vorhandene Brücke ein Verkehrshindernis im bestehenden Netz. Dieses wird durch einen moderaten Ausbau, der über einen regelorientierten Ausbau Verkehrssicherheitsdefizite reduziert, beseitigt – was im Planfeststellungsverfahren auch durch die örtlich zuständige Polizeidirektion Görlitz ausdrücklich begrüßt wurde. Für die Beeinträchtigung der anliegenden Flora und Fauna und die benannten Schutzgüter hätte eine um ca. 1 Meter geringere Brücken- und Straßenbreite, wie sie im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft (Variante 1) und vorgeschlagen wurde (C VII 2) keine nennenswerte Bedeutung, zumal die gewählte Breite eines RQ 9 sich ohnehin nicht über die gesamte Länge der Baustrecke hinzieht.

### **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Planfeststellungsverfahren wurde seitens zweier Einwender (C VI 2 und C VII 2) eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des kulturellen Erbes kritisiert. Den vorgebrachten Bedenken hat sich die Planfeststellungsbehörde nicht angeschlossen, sondern sich die Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde zu eigen gemacht. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

### **Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Auch aus einer Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ergeben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Aspekte, die der Maßnahme entgegenstehen würden. Die Maßnahme kann umweltverträglich ausgestaltet werden. Dieses Ergebnis fließt in die weitere Abwägung ein.

## **V Öffentliche Belange**

### **1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz**

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

## 2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

## 3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Abriss des Brückengebäudes liegt bereits vor. Diese bleibt durch diesen Beschluss unberührt (vgl. A III 4).

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen, zusätzlichen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie auch während der Baudurchführung im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

## 4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben des Naturschutzes vereinbar.

### 4.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde ausdrücklich bestätigt, dass die Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Flora-Fauna-Habitat Gebietes insgesamt festgestellt werden kann. Erhaltungsziele des betroffenen FFH Gebietes würden durch das Vorhaben nicht gefährdet. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Es handelt sich um eine kleinräumige Maßnahme am unmittelbaren Ortsaus- bzw. -eingang von Ruppersdorf. Die durch die Anpassung der Straße an das Brückenersatzbauwerk zu überbauenden, d.h. neu zu versiegelnden Flächen sind geringfügig. Es bleibt als Gewässerbaumaßnahme die Umverlegung des besonders geschützten Petersbaches. Dies wurde durch die Untere Wasserbehörde begrüßt und von der Unteren Naturschutzbehörde nicht kritisiert. Zu einer rechtlich relevanten Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führt diese Maßnahme nicht.

#### 4.2. Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Im Untersuchungsraum befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Herrnhuter Bergland“. Der Petersbach selber stellt als naturnahes Fließgewässer mit Ufervegetation ein besonders geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG dar.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine Veränderung des Charakters des Landschaftsschutzgebietes ist nicht zu erwarten.

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche führen können, verboten. Von den Verboten kann auf Antrag allerdings eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben. Ein Teil des Gewässers wird verfüllt. Im Übrigen erfolgt eine kleinräumige Verlegung um ca. 12 Meter in östlicher Richtung. Die genehmigte Planung führt nach Einschätzung der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde zu einer Verbesserung der Gewässersituation. Im Übrigen wurde die Verlegung mit verschiedenen naturschutz-, wasser- und bodenschutzrechtlichen Auflagen versehen, um eine flora- und faunaverträgliche Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten. Die Untere Naturschutzbehörde sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden im Verfahren beteiligt und haben zugestimmt.

#### 4.3. Naturschutz – Artenschutz

##### 4.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

#### 4.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.3.) sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 19.3., Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 19.3.). Für die Mehrzahl der besonders untersuchten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird.

Bei einigen Arten wurde eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhöhte Gefährdung nicht ausgeschlossen. Die Planung sieht daher, zum Teil vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen vor. Im Detail wird auf die Darstellungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dort insbesondere die Formblätter zu den einzelnen Arten, im Übrigen die Maßnahmeblätter in der Unterlage 9 verwiesen. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen für den Fall des Antreffens von Fledermäusen und der Haselmaus aufgenommen (anlassbezogene vorgezogene Anlage von alternativen Quartieren und Nisthöhlen. Sie hat dabei insbesondere die Anregungen und Hinweise der beteiligten anerkannten Vereinigungen aufgegriffen und anlassbezogen vorgezogene Anlage von alternativen Quartieren, Nisthöhlen und Lebensräumen festgesetzt. Im Details ist dies mit der ebenfalls vorgesehenen und im Planfeststellungsverfahren nochmals zugesagten ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Maßnahmen werden als geeignet ange-

sehen, um der Verwirklichung von Verbotstatbeständen entgegenzuwirken. Mit der Aufnahme dieser Maßnahmen in die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind diese auch verbindlich durch die Vorhabenträgerin umzusetzen – in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht.

Nebenbestimmungen zum spezifischen Schutz der Fische beruhen auf § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO). Der Petersbach ist der Forellenregion zugeordnet. Daraus ergibt sich die gesetzliche Schonzeit vom 01. Oktober bis zum 30. April eines jeden Jahres.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist damit nicht zu besorgen. Das gilt auch für die baubedingten Störungen.

#### 4.4. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat die Vorhabenträgerin vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen der planfestgestellten Unterlagen, dort insbesondere der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), der Unterlage 5 (Lageplan), der Unterlage 9 (Landschaftspflegerische Begleitplanung) und 19 (Umweltfachliche Untersuchungen) sowie der Ausführungen hierzu in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch die Vorhabenträgerin umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit der betroffenen Schutzgüter bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen entlang der Straße und Siedlung in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19/2) dargestellt. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

## 5 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Vorliegend stellt die abgegrenzte Aufweitung einer kommunalen Straße zur Einfügung eines neuen Brückenbauwerkes bereits keine wesentliche Änderung dar. Die Straßenführung wird vor und hinter dem Brückenbauwerk angepasst, im Übrigen nicht weiter ausgebaut, ihre generelle Leistungsfähigkeit auch nicht erhöht. Seitens eines Einwenders wurde hierzu Folgendes zutreffend vorgetragen:

„Hierzu muss gesagt werden, dass die Großhennersdorfer Straße auf ihrer gesamten Länge an keiner Stelle auf Grund der vorhandenen Trassenführung, der vorhanden Fahrbahnbreiten und des Ausbaugrades der Fahrbahnkonstruktion für eine gefahrlose Begegnung von LKW mit LKW geeignet ist und dieser Nutzung auch dauerhaft nicht standhalten würde.“

Er führt zwar weitergehend aus, dass der danach immer noch eingeschränkte Verkehrsraum der Großhennersdorfer Straße keinen LKW-Fahrer davon abhalten werde, die dann freigegebene Straße auch zu nutzen. Die Planfeststellungsbehörde ist dennoch – anders als möglicherweise der Einwender – nicht der Auffassung, dass die Änderung der Tonnagebeschränkung des Brückenbauwerkes ohne einen Ausbau der Straße zu einer Änderung der Verkehrscharakteristik entlang der Großhennersdorfer Straße führen wird. Auf die hierzu in diesem Beschluss bspw. unter C IV und C VII 2 gemachten Ausführungen wird verwiesen. In der Gesamtbetrachtung wird keine wesentliche Änderung im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erwartet.

Nichts Anderes ergibt sich aufgrund der geringen Belastung der durch die Baumaßnahme betroffenen Strecke aus der vorgesehenen, in der Planunterlage 1 (Erläuterungsbericht) ausgewiesenen, baudurchführungsbegleitenden Umleitung.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme damit keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

## 6 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

## 7 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen. Das ist erfolgt. Die Überprüfung hat ergeben, dass sich im Baubereich Anlagen der ENSO NETZ GmbH befinden. In der Konsequenz wurden Forderungen zur Berücksichtigung der Leitungen erhoben. Die nachvollziehbar vorgetragenen und durch die Vorhabenträgerin nicht beanstandeten Einwendungen wurden als Nebenbestimmungen übernommen.

Soweit durch den betroffenen Leitungsbetreiber über das Planfeststellungsverfahren an die Planfeststellungsbehörde bzw. die Vorhabenträgerin der allgemeine Wunsch herangetragen wurde, dass, wenn im Rahmen der hier angezeigten Maßnahmen Anlagen für den zukünftigen Breitbandausbau eingebaut würden, man um Bereitstellung der eingemessenen Breitbandinfrastruktur bitte, um eine eventuelle Mitnutzung prüfen zu können (z. B. Leerrohre, Mikrorohre, Glasfaserkabel), betrifft dies die Baumaßnahme nicht. Der Wunsch wurde der Vorhabenträgerin durch die Planfeststellungsbehörde jedoch übermittelt. Entsprechendes gilt für den Hinweis, dass man ebenfalls an einer Mitnutzung oder Überlassung von bereits außer Betrieb genommener Infrastruktur oder perspektivisch außer Betrieb gehender Infrastruktur interessiert sei, die sich für einen Breitbandausbau nachnutzen lässt (z. B. Leerrohre, stillgelegte Rohrleitungen usw.).

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde der Vorhabenträgerin für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Untersuchungs- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

#### 8 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)<sup>1</sup>

Das Vorhaben mit den Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs vereinbar. Auch wurden weder Einwendungen seitens des im Planfeststellungsverfahren beteiligten Verkehrsverbundes erhoben noch besondere Hinweise gegeben.

#### 9 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Raumordnerische Belange stehen der kleinräumigen Maßnahme nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

#### 10 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

#### 11 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

---

<sup>1</sup> bspw. bei Umleitungen, Arbeiten an ÖPNV-Stationen etc.

## 12 Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar.

1

2

3

4

### 12.1. Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

Wesentlicher Gegenstand der Baumaßnahme ist die Verlegung des Petersbaches und in diesem Zusammenhang die Zuschüttung des hierdurch entstehenden Altarms. Die Vorhabenträgerin hat hierzu eine Anregung der Unteren Wasserbehörde aufgegriffen, die im Zusammenhang mit dem durchgeführten Planfeststellungsverfahren den Standort des Ersatzneubaus, der über den verlegten Petersbach geführt wird, ausdrücklich begrüßt hat. Bezüglich der Details wird auf die Planunterlagen verwiesen. In Auswertung der Unterlagen der Vorhabenträgerin und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist, zumal der anzulegende, neue Gewässerlauf naturnah gestaltet und mit einem größeren Querschnitt versehen werden wird. Die geplante Sohl- und Ufergestaltung wird bessere Bedingungen für gewässernahe oder im Wasser lebende Tiere und Pflanzen bieten. Auf die derzeit am alten Gewässer vorhandene Uferverbauung kann verzichtet werden. Der Gewässerzustand wird insgesamt verbessert werden. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar. Diese Einschätzung wurde im Planfeststellungsverfahren auch durch die Untere Wasserbehörde bestätigt.

### 12.2. Einleitattbestände und Entwässerungsanlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzung in diesem Sinne ist u. a. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG).

Für diese Einleitungen sind Erlaubnisse gemäß § 8 WHG erforderlich. Das Erteilen der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schäd-

liche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 WHG).

Das war vorliegend der Fall. Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen vorliegend nicht vor. Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis konnte vorliegend erteilt werden. Die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zum vorgelegten Entwässerungskonzept, das in der Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Nr. 4.12 auch die benötigte wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet, wurde mit dem gebündelten Schreiben des Landratsamtes zur Gesamtmaßnahme erteilt.

Die in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die örtliche Lage, die Art und der Umfang der Erlaubnisse eingehalten werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurden auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet. Eine Verlängerung ist nach Ablauf bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden mehrere abwassertechnische Anlagen erneuert. Gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG bedürfen deren Bau und Betrieb der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese werden von diesem Beschluss umfasst (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Deren Koordinaten sind der Unteren Wasserbehörde im Zusammenhang mit der Abstimmung der Ausführungsplanung (vgl. A III 10.2.) zur Eintragung in das Wasserbuch mitzuteilen.

## VI Anerkannte Naturschutzvereinigungen

### 1 BUND Naturschutzverband Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.

Eine Zustimmung könne bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise zum Biotop- und Artenschutz gewährt werden.

Aufgrund der vollständigen Verfüllung des bisherigen Flussabschnittes durch die Versetzung der Brücke um 12 m seien mehrere Spezies und ihre Entwicklungsformen von Tötung und / oder Umsiedlung betroffen. Da es sich dabei um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG handele, seien zur Reduzierung des Schadens folgende Handlungen notwendig:

Die Elektrobefischung sei ausschließlich durch Fachpersonal durchzuführen, um den Fang- und Umsiedlungsstress der betroffenen Arten zu reduzieren. Selbiges gilt für den Fang des Edelkrebsses durch Krebsreusen.

Amphibien seien nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Tötung betroffen. Es wird deshalb eine ÖBB angeregt, welche vor den Verfüllungsmaßnahmen Einzelexemplare fachgerecht absammle und in den neuen Gewässerabschnitt umsiedle.

Ebenso komme es zur Zerstörung des Makrozoobenthos und der Larven der Grünen Flussjungfer bei der Verfüllung des Altgewässerarms. Letztgenannte Art sei nach der FFH-Richtlinie in den Anhängen 0 und IV sowie dem BNatSchG geschützt. Vor der baubedingten Verschüttung sollte die öBB auch hier eine Begehung ansetzen und mindestens die auffälligen Larvenplätze an größeren Gesteinen durch das Umsetzen derselben in das neue Habitat verbringen.

Laut Artenschutzfachbeitrag sei die Brücke u. a. aufgrund des Verputzes nicht für Fledermausquartiere geeignet. Privataufnahmen der Brücke zeigten jedoch Risse und Spalten im Natursteinmauerwerk (bachseitiges Gewölbe). Aus dem zur Verfügung gestellten

Beitrag gehe nicht hervor, ob auch diese Fehlstellen untersucht worden seien.

Bzgl. der Haselmaus halte man eine Untersuchung der zu beseitigenden Strauchschicht auf Bodennester für notwendig. Da die Winterquartiere extrem störungsanfällig seien, habe diese im Sommerhalbjahr zu erfolgen. Da die Art sehr standorttreu sei, müssten die ersten strauchartigen Ersatzgehölze bereits zu Beginn der Rodungsarbeiten im örtlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, um eine Gefährdung der lokalen Population zu verringern.

Die Einwendungen wurden im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt. Soweit die Vorhabenträgerin diese nicht bereits vorgesehen hatte, wurden ergänzende Nebenbestimmungen aufgenommen.

## 2 Sächsischer Landesverein für Heimatschutz e.V.

Das Schutzgut Landschaftsbild werde durch den Ersatzneubau deutlich beeinträchtigt. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. vertrete Belange der Identitätsbewahrung der sächsischen Kulturlandschaft und fordere daher eine Bauweise, die sich bei hinreichende Beachtung zeitgemäße Erfordernisse in die bestehenden Baustrukturen sowie regional typische Landschaftsprägung einfügten und die spezifischen regionalen Baukulturen erkennen ließen. Diesen Anforderungen werde der Ersatzneubau durch die Art und Weise der baulichen Gestaltung und die verwendeten Materialien nicht gerecht. Die Bauwerksskizze mache deutlich, dass die geplante Stahlbetonbrücke keine angepasste Einfügung in die von der regionalen Eigenart bestimmten Bauwerke darstelle.

Sollte die Brücke nicht durch Instandhaltung erhalten werden können, so müsste ein Ersatzneubau sich gestalterisch und durch die Auswahl des Baumaterials an deren Vorbild orientieren. Andernfalls trete eine Entwertung der Landschaftsästhetik durch Bruch der Kohärenz seiner Elemente ein, die sich auf das Landschaftserleben und damit die Erholungsfunktion niederschlugen.

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sei nicht nachvollziehbar, wie laut dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einerseits das Vorkommen verschiedener Fledermausarten im FFA-Gebiet als gesichert gälten, jedoch keine CEF-Maßnahmen zum Ausschluss der Verschlechterung der Population eingeplant würden. Entgegen der Aussage des Artenschutzfachbeitrages enthalte das Brückenbauwerk nachweislich Fugen und offene Hohlräume. Dementsprechend seien diese auf Besatz zu untersuchen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, um den Verlust von Lebensraum zu kompensieren.

Das Vorhaben sei mit den Grundsätzen des Landesvereins sächsische Heimatschutz e.V. zum Erhalt regional typische Baukultur und Landschaft nicht vereinbar und werde aufgrund der angezeigten Naturschutz fachliche Mängel in der vorliegenden Form abgelehnt.

Als Anhang sind die Einwendungen des Ingenieurbüros für Bauwesen Schmidt und Reimer beigefügt, denen sich der Landesverein voll umfänglich anschließen.

Die Einwendungen werden teilweise berücksichtigt, im Übrigen zurückgewiesen.

Zum Abriss der vorhandenen Brücke und dem Erscheinungsbild des Brückenersatzneubaus wird auf die in diesem Beschluss hierzu bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Die durch die Untere Denkmalschutzbehörde in Ergänzung zu ihrer Abbruchgenehmigung erhobenen Forderungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde als geeignet, erforderlich und ausreichend angesehen.

Der Hinweis auf das Fledermausvorkommen wurde aufgegriffen. Über entsprechende Nebenbestimmungen wurde nicht nur eine ökologische Baubegleitung zwingend vorgeschrieben, sondern wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, beim Antreffen von Populationen entsprechende Ersatzhabitate als vorgezogene Maßnahmen aufzustellen. Eine notwendige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde verfügt. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesagt, von sich aus den Sächsischen Fledermausverband einzubeziehen, sollte eine – ebenfalls zugesagte – endoskopische Untersuchung des Brückenbauwerkes den Nachweis von Fledermauspopulationen erbringen. Diese Zusagen sind verbindlich (vgl. A V).

## VII Private Einwender

### 1 Eigentum - allgemein

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmäleren Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen

Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Vorliegend benötigt die Umsetzung der Baumaßnahme die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Mit Ausnahme des Eigentümers des Flurstückes 271 der Gemarkung Niederruppersdorf haben sämtliche Grundeigentümer der Inanspruchnahme ihrer Flurstücke zugestimmt. Der Planfeststellungsbehörde wurden entsprechende Bauerlaubnisse vorgelegt. Eigentumsrechtliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme dieser Flächen bestehen daher nicht.

Keine Zustimmung war im Planfeststellungsverfahren seitens des Eigentümers des Flurstückes 271 der Gemarkung Niederruppersdorf erfolgt. Nach der Ausgestaltung des Lageplanes war mit einer geringfügigen Inanspruchnahme dieses über 4.000 m<sup>2</sup> großen Grundstückes vorgesehen. In den Grunderwerbsunterlagen fehlte eine ausgewiesene Inanspruchnahme. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 bat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin daher um Konkretisierung der tatsächlich geplanten Flurstücksinanspruchnahme. Mit Schreiben vom 02. Juli 2021, AZ: hä, teilte sie der Planfeststellungsbehörde mit, dass im Bereich des Flurstückes 271 keine baulichen Veränderungen erforderlich würden. Das Grundstück sei daher vom Grunderwerb nicht betroffen und daher nicht im Grunderwerbsverzeichnis enthalten. Auf letzteres sei abzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens damit nicht entgegen.

## 2 Einwander

Es wurde eine detaillierte Einwendung erhoben, der sich in der Form einer Unterschriftenliste 172 Unterzeichnern anschlossen. Die Einwendung zielt im Wesentlichen auf die Umsetzung einer Sanierung bzw. eines Neubaus am Standort der bestehenden Brücke. Zusammenfassend wurde gegen das Vorhaben eingewandt:

Durch den geplanten Ersatzneubau der denkmalgeschützten Bogenbrücke würde eine Brücke gebaut,

- die die Verkehrssicherheit im Bereich des Ortseinganges / Mühlenensembles auf Grund höherer Geschwindigkeiten verschlechtere,
- die von keinem im Dorf gebraucht werde,
- die das Landschaftsbild zerstöre,
- die ein fast 200 Jahre altes Denkmal und funktionierendes Ingenieurbauwerk vernichte,
- die mindestens das dreifache einer Instandsetzung und Ertüchtigung der vorhandenen Brücke koste,
- die einen Eingriff in den Naturhaushalt des Naturschutzgebietes und zusätzliche Versiegelung bedeute und
- die auch keinen 100 %-igen Schutz des Mühlenensembles vor Hochwasser gewährleisten könne.

Im Detail wird u.a. ausgeführt:

- Unter städtebaulichen Gesichtspunkten oder für die Erschließung von größeren Gewerbeansiedlungen sei eine zweispurige Brücke nicht erforderlich, da letztere nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten seien. Das Schutzgut wirtschaftlicher Umgang mit Steuermitteln finde beim geplanten Brückenneubau keine Anwendung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der städtebaulichen Gestaltung besitzt die betroffene Gemeinde einen weiten Spielraum, der durch die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt überprüfbar ist. Erfahrungsgemäß werden Planungsentscheidungen kontrovers diskutiert. Dies gilt auch vorliegend. Ein Verstoß gegen städtebauliche Grundsätze oder denkmalschutzrechtliche Vorgaben, die die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme in Frage stellen könnte, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Zum Ausbaustandard wird auf die in diesem Beschluss bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Die Überprüfung, ob die Stadt Herrnhut Steuermittel wirtschaftlich einsetzt, ist nicht Bestandteil der Überprüfung einer Maßnahme in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

- Durch den Brückenneubau erhöhe sich die Geschwindigkeit am Ortseingang von Ruppersdorf. Dadurch entstehe ein erhöhtes Verkehrsrisiko für unmittelbare Anwohner, Fahrzeugführer und Fußgänger. Das Schutzgut Mensch im unmittelbaren Bereich der Brücke werde beeinträchtigt.

In seiner ergänzenden Einwendung wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen sogar bestätige, dass sich nach Umsetzung der Baumaßnahme die Geschwindigkeit erhöhen werde. Sie verweise zwar auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts. Dass sich auf den ersten 100 m hinter dem Ortsschild jedoch erst ein Einpendeln auf die vorgeschriebenen 50 km/h einstelle, scheine sie zu vernachlässigen. Sei durch die Engstelle der jetzt vorhandenen Brücke der Verkehr im Bereich des Ortseingangsschildes bislang automatisch auf 30 - 50 km/h reduziert worden, so werde er nach dem Bau der neuen Brücke nur durch zusätzliche Beschilderung auf ein Maß um 60 – 80 km/h im Bereich eines Ortseinganges reduziert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch wird, auch im unmittelbaren Brückenbereich, nicht gesehen. Hierzu ist einmal festzustellen, dass sich unmittelbar am Brückenbauwerk westlich neben der Brücke ein einzelnes größeres Anwesen befindet. Der sich unmittelbar anschließende Straßenzug in Richtung Ortslage ist dann zunächst eher dünn besiedelt ist. Das betroffene Anwesen selber liegt derzeit unmittelbar am Ortseingang, worauf bereits heute ein Ortsschild hinweist. Letzteres gibt damit – für den Verkehr aus östlicher Richtung deutlich erkennbar – eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vor. An dieser Ausschilderung der beginnenden Ortslage wird sich (vor dem Anwesen) nichts ändern.

Die Besorgnis, dass Verkehrsteilnehmer sich nicht an die verkehrsregelnde Wirkung der Ausweisung einer Ortsdurchfahrt halten werden, ist kein nachvollziehbarer Grund, um auf die Beseitigung des baulichen Hindernisses zu verzichten. Gestalterisch wird die aus Richtung Brücke kommende, breitere Fahrbahn zudem über eine vergleichsweise kurze Strecke (ca. 19 Meter) wieder auf die vorhan-

dene Breite der Großhennersdorfer Straße zurückgeführt. Diese fließende Fahrbahneinengung ist für den aus östlicher Richtung kommenden Verkehr deutlich zu erkennen und erfordert auch zukünftig ein angepasstes Fahrverhalten.

Für den aus westlicher Richtung aus der Ortslage herauskommenden Verkehr öffnet sich die im weiteren Verlauf baulich nicht veränderte Großhennersdorfer Straße erst jenseits des vorhandenen Anwesens, um dann nach dem neuen Brückenbauwerk wieder fließend auf die bisherige Straßenbreite der Großhennersdorfer Straße zurückgeführt zu werden. Das ist für den aus der Ortslage herausfahrenden Verkehr visuell erkennbar, den Ortsansässigen ohnehin bekannt. Auch in diese Fahrrichtung lässt die Neugestaltung des Querungsbereiches über den Petersbach daher keine relevante Geschwindigkeitserhöhung im Bereich des Ortseingangs erwarten.

- Die vorhandene Breite auf der Brücke zwischen den Brüstungsmauern betrage laut Entwurfsverfasser 3,66 m. Das Begegnen von PKW und Radfahrer verlange mindestens 3,80 m. Hierzu müsse erwidert werden, dass die Belegung der Straße laut Entwurfsverfasser mit unter 400 Kfz/h angenommen werde. Tatsächlich werde eher von 200 Kfz/h ausgegangen. Radfahrer nutzten für gewöhnlich nicht die Großhennersdorfer Straße im Bereich der Brücke, da sie dann die relativ stark befahrene K 8610 ebenfalls benutzen müssten. Der Radverkehr zwischen Ruppertsdorf und Herrnhut nutze in der Regel die viel kürzere Strecke über die Untere Dorfstraße und den Weg „Am Hang“. Die Fahrbahn werde im Bereich der Brücke daher kaum von Radfahrern benutzt und die Belegung mit PKW sei ebenfalls sehr gering. Die Wahrscheinlichkeit einer Begegnung von PKW und Radfahrer genau auf der Brücke gehe demnach gegen 0. Sollten sich doch zwei Verkehrsteilnehmer auf der Brücke treffen, gebe es auf beiden Seiten der Brücke genügend Möglichkeiten auf den Gegenverkehr zu warten. Dies habe in den vergangenen 190 Jahren sehr gut funktioniert und sollte auch weiterhin so funktionieren. Die Brücke sei kein Unfallschwerpunkt. Es existierten auch keine Pläne der Stadt Herrnhut oder des Landkreises Görlitz aus denen hervorgehe, dass größere Gewerbeansiedlungen oder Wohnsiedlungen an der Großhennersdorfer Straße geplant seien und damit mehr Fahrzeugverkehr auf der Großhennersdorfer Straße entstehen könnte oder dass verstärkt Verkehr von der S 144 über die Großhennersdorfer Straße geleitet werden solle.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem Einwander dahingehend zu, dass Hintergrund der beantragten Maßnahme nicht der Schaffung einer neuen Verkehrsverbindung etwa zur Erschließung neuer Gewerbe- oder Wohngebiete sein soll. Sie dient vielmehr der Aufrechterhaltung einer Verkehrsverbindung durch „Sanierung“ einer Brücke im Trassenverlauf. Anlässlich dieses unstrittig gegebenen Sanierungserfordernisses hat sich die Stadt Herrnhut für einen am Standort leicht versetzten Brückenersatzneubau entschieden. Das begegnet keinen Bedenken. Auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter C III wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde geht bei ihrer Entscheidungsfindung dabei allerdings ebenfalls davon aus, dass der Begegnungsverkehr mit Radfahrern oder Fußgängern aus den genannten Gründen auch zukünftig keine zentralere Rolle spielen wird als gegenwärtig. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen aber bereits aus dem akuten Sanierungsbedarf für das bestehende Brückenbauwerk. Diese Sanierung ermöglicht es, anlässlich der Sanierung auf eine Lösung zu orientieren,

die die bestehende bauliche Einengung für die Zukunft beseitigt und einen breiteren Raum für alle Verkehrsarten schafft. Dass die gewählte Lösung damit gleichzeitig auch zu einer Verbesserung für einen Gegenverkehr mit Radfahrern oder Fußgängern führen wird, ist zu begrüßen, war jedoch nicht abwägungsentscheidend.

- Durch den Brückenbau solle der LKW-Verkehr auf der Großhennersdorfer Straße zugelassen werden. Dadurch erhöhe sich die Lärmemission für die Anwohner. Die Verkehrssicherheit sei auf der gesamten Großhennersdorfer Straße nicht mehr gewährleistet, da Trassenführung und Fahrbahnbreite für einen derartigen Verkehr nicht ausgelegt seien. Dadurch entstehe ein erhöhtes Verkehrsrisiko für alle Anwohner der Großhennersdorfer Straße, Fahrzeugführer und Fußgänger. Das Schutzgut Mensch auf der gesamten Großhennersdorfer Straße werde beeinträchtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Beschreibung des Vorhabens und der Erforderlichkeit der Baumaßnahme wird auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss, etwa unter B I und C II und III, verwiesen. Die Einwendung, mit dem Ersatz des Brückenbauwerkes entfalle eine Engstelle auf der Großhennersdorfer Straße, die derzeit aufgrund einer bestehenden Tonnagebeschränkung bewirkt hätte, dass die Straße durch den Schwerlastverkehr nicht bzw. nur eingeschränkt hätte genutzt werden können, ist korrekt. Daraus die Forderung abzuleiten, ein Brückenersatzbau müsse gewährleisten, dass dieses bauliche Hindernis weiterhin erhalten bleibe, um die Verkehrsteilnehmer zu zwingen, langsam zu fahren, ist rechtlich nicht begründbar. Auch wenn die Brücke gegenwärtig ein natürliches Element zur Verkehrsberuhigung am Ortseingang darstellt, bleibt es der Vorhabenträgerin unbenommen, dieses Hindernis im bestehenden kommunalen Straßennetz zu beseitigen. Im Zusammenhang mit einer notwendigen Sanierung des Bauwerkes drängt sie sich sogar auf.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 31. Juli 2021 hat der Einwender vorgebracht, dass die bessere Erschließung der Anlieger mit LKW-Verkehr und die Nutzung der Brücke durch landwirtschaftlichen Verkehr auch im Zuge einer Sanierung der Bogenbrücke möglich sei. Der Begegnungsfall PKW/LKW könne im Brückenbereich sehr kostengünstig durch eine Ausweichstelle in Richtung K 8610 erreicht werden, wie dies im Übrigen auch in 2016, während der Umleitung auf Grund von Baumaßnahmen an der Brücke über den Petersbach im Zuge der S 144, bereits einmal vorhanden war. Nicht zuletzt daraus ergibt sich, dass die besorgte Zulassung des LKW-Verkehr auf der Großhennersdorfer Straße keine Frage der Variante 3 ist. Sie ließe sich auch mit der Variante 1 umsetzen – mit ergänzenden begleitenden Baumaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde geht damit im Ergebnis nicht davon aus, dass der Wegfall der Tonnagebeschränkung zu erheblichen Änderungen der Verkehrscharakteristik führen wird. Der Einwender hat hierzu an anderer Stelle selber vorgebracht, dass die Großhennersdorfer Straße auf ihrer gesamten Länge an keiner Stelle auf Grund der vorhandenen Trassenführung, der vorhandenen Fahrbahnbreiten und des Ausbaugrades der Fahrbahnkonstruktion für eine gefahrlose Begegnung von LKW mit LKW geeignet sei und dieser Nutzung auch dauerhaft nicht standhalten würde. Das schätzt die Planfeststellungsbehörde ähnlich ein, weshalb der Brückenersatzbau zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehung für den motorisierten Verkehr im Schwerpunkt der Erforderlichkeitsüberlegungen steht.

Auf die Ausführung zur Umweltverträglichkeit in diesem Beschluss wird verwiesen. Diese verbleibende, eingeschränkte Geeignetheit wird im Übrigen auch durch die Antragstellerin nicht in Frage gestellt (vgl. Unterlage 1, 2. Begründung des Vorhabens; 2.4.2.). Damit wird sich auch die Immissionssituation unwesentlich ändern.

- Durch den Brückenneubau werde ein funktionierendes technisches Denkmal aus dem Jahr 1830 unwiederbringlich entfernt. Das Ensemble Wasserschloss/Rittergut/Wassermühle und Bogenbrücke werde durch den Abbruch der letztgenannten und einem Brückenneubau nachhaltig gestört. Das Schutzgut Kulturelles Erbe und Landschaftsbild werde durch den Brückenneubau ohne Grund nachhaltig und unwiederbringlich beeinträchtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im laufenden Planfeststellungsverfahren wurde die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligt. Diese hat auf ihren in diesem Beschluss bereits benannten denkmalschutzrechtlichen Bescheid verwiesen. Dieser lässt den Abriss des Brückenbauwerkes zu und enthält u. a. verschiedene Dokumentationspflichten. Dieser Bescheid wird durch den Planfeststellungsbeschluss nicht berührt. (vgl. A III 4.3).

Weiter wurde der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren die Niederschrift zu einer erfolgten Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegt. Auch danach bestehen keine Einwendungen gegen den Abriss der alten Brücke und den Ersatzneu. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden durch diesen Bescheid aufgegriffen.

Ungeachtet dessen hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den Einwendungen des Einwenders und des Sächsischen Landesvereins für Heimatschutz e.V., der das Erscheinungsbild der zukünftigen Brücke ebenfalls in Frage gestellt hat, auseinandergesetzt. Sie schließt sich im Ergebnis jedoch der Bewertung des Eingriffs durch die Untere Denkmalschutzbehörde an.

- Die Instandsetzung bzw. Ertüchtigung der Brücke würde wesentlich geringere Kosten für die Allgemeinheit verursachen, als der geplante Neubau. Die Belange der Verkehrssicherheit und des Hochwasserschutzes könnten dabei ohne größere Eingriffe in die Natur Berücksichtigung finden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es obliegt der Vorhabenträgerin, ihr Vorhaben zu finanzieren. Wie sie die Finanzierung ihrer Planungen ausgestaltet, ist nicht Gegenstand der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Das reicht für die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde aus.

Zu den mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen auf die Natur wird auf die in diesem Beschluss an verschiedenen Stellen gemachten Ausführungen, exemplarisch etwa unter C III und IV, V 4, 12 etc. sowie folgend verwiesen.

- Die Belange des Naturschutzes seien nicht tiefgründig untersucht worden. Die Entfernung von klassischen Fledermausquartieren im Brückenbogen und in vorhandenen Baumspalten bei einem Abbruch der Brücke und Entfernen von Bäumen sei nicht

berücksichtigt worden. Das Schutzgut Umwelt - Fauna werde durch den Brückenneubau beeinträchtigt.

Die Einwendungen aus den Bereichen Naturschutz und Wasserwirtschaft werden in der Einwendung vom 31. Juli 2021 weiter vertieft. Zum Naturschutz wird vorgetragen, dass die Eingriffe in die Natur sicher sehr kleinräumig seien und gemäß Naturschutzgesetz ausgeglichen werden könnten. Dennoch seien sie da und könnten bei einer Instandsetzung der vorhandenen Bogenbrücke ganz vermieden werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Eingriffe in die Natur sind, wie vorgetragen, eher kleinräumig. Das entbindet die Planfeststellungsbehörde nicht von der Überprüfung, ob bspw. das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot eine alternative Entscheidung erfordern könnte. Das ist vorliegend nicht der Fall. Auf die Ausführungen zur Variantengegenüberstellung kann insofern verwiesen werden.

Zur Einwendung konkret: In den ausgelegten Planunterlagen finden sich eine Vielzahl an Unterlagen und Bewertungen. Konkret wird insbesondere auf die zusammenfassenden Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie die spezifisch umweltrechtlichen Untersuchungen und Darstellungen in den Unterlagen 9 und 19 verwiesen. In der Unterlage 19.1. werden die zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Art und Umfang und Standort dargestellt und beziffert (vgl. lfde. Nr. 5).

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.3.) hat die Vorhabenträgerin eine Betrachtung der potenziell betroffenen, besonders schutzbedürftigen Arten vorgenommen und hieraus konkret Maßnahmen abgeleitet (vgl. Unterlage 9, Maßnahmeblätter). Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde weitergehende Forderungen aufgenommen. So wurden im Verfahren eine Mehrzahl an verschiedenen Trägern öffentlicher Belange angehört. Ihnen wurden im Rahmen ihrer Beteiligung die ausgelegten Unterlagen zur Begutachtung zur Verfügung gestellt. Der Planfeststellungsbehörde liegen Stellungnahmen der Umweltverwaltung, insbesondere der Unteren Naturschutz- und Wasserbehörde, aber auch der Forstverwaltung, der Fischereibehörde sowie des Landesamtes für Umwelt und Geologie vor. Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich zwei Verbände im Verfahren beteiligt. Soweit diese Hinweise gegeben haben, hat sich die Planfeststellungsbehörde damit auseinandergesetzt und – soweit sie das als erforderlich angesehen hat – Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen. Diese ergänzen die die bereits in den Planunterlagen ausgewiesenen Maßnahmen der Vorhabenträgerin. Auf die Nebenbestimmungen zu den Bereichen Abfall, Altlasten, Bodenschutz, dort bspw. A III 2.6, sowie Natur und Landschaft, wird exemplarisch verwiesen. So wurden neben der zwingend zu gewährleisten ökologischen Baubegleitung, weitergehende Forderungen zur Verfüllung des Petersbaches und zum Fledermausschutz aufgenommen.

Unzutreffend ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im Übrigen die Einschätzung, dass diese Beeinträchtigungen bei der präferierten Sanierungsvariante entfallen würden. Auch bei einer Umsetzung einer solchen Variante wäre durch die Baudurchführung mit vergleichbaren Beeinträchtigungen und Störungen im Bereich des Brückenbauwerks zu rechnen – insbesondere, wenn noch die in der zweiten Stellungnahme angesprochenen, zusätzlichen Rohr- und/oder Rechteckdurchlässen im Gewässerbereich hinzukämen. Baudurchführungsbedingte Eingriffen in das Gewässer und den Gewässerrand ließen sich bei jeder

Sanierung einer Gewässerbrücke nicht vermeiden. Mit Blick auf potenzielle Fledermauspopulationen würden die für die Umsetzungsvariante 3 vorliegend als erforderlich angesehenen Nebenbestimmungen analog auch für die anderen Varianten als erforderlich angesehen werden. Käme es zu der vorgeschlagenen befestigten Ausweichstelle für den LKW-Verkehr im Vorfeld der Brücke, würde dies zu einem weiteren Eingriff führen.

- Die als Argument angebrachte Hochwassergefahr für die Anwohner neben der Brücke, könne durch Ergänzung der vorhandenen Brücke mit einem trockenen Durchlass bei entsprechendem Querschnitt ebenso reduziert bzw. beseitigt werden, wie durch einen Brückenneubau.

Konkretisierend wurde mit Schreiben vom 31. Juli 2021 vorgetragen, dass der Lauf des Petersbaches, beginnend in Ruppersdorf und endend in Rennersdorf auf einer Länge von ca. 5 km von zahllosen Windungen und einem mäandrierenden Bachlauf mit vielen Engstellen geprägt sei. Das sei sein natürlicher Verlauf und auch der Grund, warum bei Hochwasser sehr viel Wasser in diesem Tal gespeichert und zurückgehalten werden könne. Die Engstelle des Baches an der Brücke sei also lediglich ein Teil seines natürlichen mäandrierenden Verlaufes und damit der natürlichste Zustand des Gewässers in Bezug auf Verlauf und Gestalt.

Mit dem geplanten geradliniger gestalteten Verlauf des Gewässers, werde sich die Fließgeschwindigkeit erhöhen, was wenig zu einem naturnahen Zustand beitragen würde. Der Hochwasserschutz in einer Auenlandschaft wie dem Petersbach sei an der Brücke sehr differenziert zu betrachten. Da sich auf der Unterstromseite der Brücke nur noch die ehemalige Mühle befindet und sonst kein Gebäude bis zum ca. 4 km entfernten Hochwasserschutzdamm in Rennersdorf vorhanden sei, beschränke sich der Hochwasserschutz also nur auf dieses Gebäudeensemble. Vom Mühlenensemble wären bei einem extremen Hochwasser ein Hauseingang zum Erdgeschoss des Wohnhauses und zwei Nebengebäude betroffen. Dies belegten die Hochwasserereignisse von 2010 und 2013. Beide Hochwasser richteten am Mühlenensemble keine gravierenden Schäden an. Die Brücke habe bei beiden Hochwassern keinerlei Schäden davongetragen. Berücksichtige man noch stärkere Hochwasser als die oben genannten, werde sich auch bei einem Ersatzneubau der vorhandenen Bogenbrücke durch eine Rahmenbrücke mit größerem Durchflußquerschnitt das Tal mit Wasser füllen und das Mühlenensemble wäre genauso bedroht. Trotz allem könnte durch den Einbau von trockenen Rohrdurchlässen oder Rechteckdurchlässen im Straßendamm Richtung K 8610 der Hochwasserschutz für das Mühlenensemble sehr preiswert und ohne Eingriffe in die Natur verbessert werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf die in diesem Beschluss erfolgten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Maßnahme und die in diesem Zusammenhang erfolgte Variantengegenüberstellung wird verwiesen. Im Prinzip geht es vorliegend anlässlich des sanierungsbedürftigen Zustandes eines Brückenbauwerkes aus dem beginnenden 19. Jahrhundert um die Frage, ob dieses saniert oder ersetzt werden soll. Die Vorhabenträgerin hat sich vertretbar und rechtlich nicht zu beanstanden für eine Ersetzung des historischen Bauwerkes entschieden. Ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden hat sie sich dazu entschieden, anlässlich der erforderlichen Sanierung bzw. Ersetzung die vorhandene Engstelle im kommunalen Straßennetz zu beseitigen. Sie hat dabei eine Prüfungsanregung der Unteren Wasserbehörde aufgegriffen und mit der Verschiebung des Brückenbauwerkes um ca. 12 Meter eine Lösung gewählt, die hochwassertechnisch funktioniert, die Gewässersituation verbessert und das Anwesen Großhennersdorfer Straße 30 möglichst wenig beeinträchtigt. In diesem

Sinne hat die Untere Wasserbehörde gegen die konkret vorgelegte Planung auch keine Einwendungen erhoben.

- Der Oberlausitz sollten die kleinen Gemeindestraßen mit ihren typischen Bogenbrücken aus Naturstein belassen werden. Denkmäler sollten nicht vernichtet werden, wenn es nicht unbedingt erforderlich sei. Das Naturschutzgebiet mit dem idyllischen Tal des Petersbaches sei vor einem Eingriff, der durch nichts zu rechtfertigen sei, zu bewahren. Es sollten keine Steuergelder für ein Bauwerk, das keiner brauche, verschwendet werden.

Bezüglich der zusammenfassenden Einwendung wird auf die zu den einzelnen Punkten bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

## VIII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

## IX Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

## X Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Vorhabenträgerin ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.]

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden.

Für die Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.



Wiltrud Kadenbach  
Referatsleiterin 38  
in Vertretung des Abteilungsleiters